

Der europäische Rahmen für die Steinkohle nach Auslaufen des EGKS-Vertrags

Dipl.-Volksw. Wolfgang Reichel, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied beim Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus, Essen

Der EGKS-Vertrag wurde im Jahr 1952 – befristet auf genau 50 Jahre – abgeschlossen. Die Integration Westeuropas war zu diesem Zeitpunkt keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Viele sahen in der Bildung eines Gemeinsamen Markts für Kohle und Stahl ein wirtschaftliches und politisches Abenteuer. Heute gehört der Vertrag zum selbstverständlichen historischen Erbe der Gründerväter.

Historische und politische Einordnung der EGKS

Am 23. Juli 2002 haben die geschriebenen Regeln der als Wirtschaftsgemeinschaft der Schlüsselsektoren Kohle und Stahl gegründeten ersten Europäischen Gemeinschaft endgültig und fristgerecht ihre Geltung verloren. Die Stahlindustrie und der Steinkohlenbergbau haben ihren formalen europäischen Sonderstatus aufgegeben.

Die wirtschaftlichen Ziele des Wiederaufbaus standen im Jahr 1951 in Paris bei der Unterzeichnung des EGKS-Vertrags durch die sechs Gründerstaaten Frankreich, Italien, die BENELUX-Länder und Deutschland im Vordergrund. Aber die Beseitigung der Versorgungsmängel durch die Gründung eines Gemeinsamen Markts mit dem Wegfall der Binnengrenzen sowie die Mitkontrolle der Partnerländer über die Nutzung der deutschen Steinkohlenvorkommen haben sich längst relativiert.

Die bis in die zweite Hälfte der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts expandierende Nachfrage nach Kohle und Koks in den Mitgliedsstaaten, deren Energieverbrauch sich damals noch bis zu 80 % auf Kohle erstreckte – Mitte der 50er Jahre

förderten in der damaligen EGKS > 1 Mill. Bergleute rund 250 Mill. t Steinkohle unter teilweise schwierigsten Bedingungen –, brach Ende der 50er Jahre durch das Vordringen billiger Importenergien nach und nach ein. Die günstigeren geologischen Abbaubedingungen in Übersee, sinkende Transportkosten und andere soziale Bedingungen führten auf dem internationalen Markt zu einem Wettbewerbsvorteil der Drittländerkohle, der auch durch größte Modernisierungs- und Rationalisierungsanstrengungen nicht ausgeglichen werden konnte. Dadurch wurde ein bis heute anhaltender tiefgreifender Strukturwandel im Kohlenbergbau Europas ausgelöst. Auch in der Stahlindustrie vollzogen sich infolge der internationalen Konkurrenzbedingungen einschneidende Anpassungsprozesse. Die Beibehaltung des EGKS-Vertrags auch nach Gründung der E(W)G und dem Beitritt von mittlerweile neun weiteren Mitgliedsstaaten – darunter bedeutende Kohlenförderländer wie Großbritannien und Spanien – ist dennoch eher mit der prägenden Kraft der Montansektoren für die politische Entwicklung Europas zu erklären, als mit der nach wie vor gegebenen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung dieser Industriezweige.

In der heutigen EU-15 werden noch annähernd 250 Mill. t/a Steinkohle verbraucht. Allerdings stammen davon nur noch rund 80 Mill. t aus der Gemeinschaftsproduktion. Die Anzahl der Bergleute ist auf < 100 000 zurückgegangen. Durch die bevorstehende Erweiterung der EU – mit so bedeutenden Kohlenländern wie Polen und Tschechien unter den Beitrittskandidaten – wird sich das wirtschaftliche und soziale Gewicht des Steinkohlenbergbaus in Europa indes schon in naher Zukunft wieder deutlich erhöhen.

Das viel weiter gesteckte politische Ziel, die im wesentlichen von Robert Schuman entwickelte Vision, nämlich Frieden und Wohlstand in Europa zu sichern und „die institutionellen Grundlagen zu schaffen, die einem nunmehr gemeinsamen Schicksal die Richtung weisen können“ (1), ist der eigentliche Grundstein der heutigen Europäischen Union. Der Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft hat an dem europäischen Aufbauwerk von Beginn an mitgewirkt.

Der EGKS-Vertrag mit seinen wirtschaftspolitischen Zielen, seinen Instrumenten und Institutionen stand Pate für den im Jahr 1957 in Rom unterzeichneten EWG-Vertrag. Die in der EGKS gemachten Erfahrungen führten zur Schaffung

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) oder „Montanunion“ ist das Fundament der heutigen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa. Die Industrien Kohle und Stahl haben sich unterdessen mit Europa weiterentwickelt. Wenn ab dem 24. Juli 2002 die Geltungsdauer des EGKS-Vertrags nach 50 Jahren abgelaufen ist, erhält der Steinkohlenbergbau ein neues europäisches Rahmenwerk. Dazu zählen insbesondere die Post-EGKS-Forschungsförderung, die neue Kohlenbeihilfenregelung und die künftige Vertretung der Kohlenbelange durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß der EU. Das bedeutende historische Erbe der EGKS für die europäische Integration wird dadurch nicht nur in wesentlichen Bereichen erhalten, sondern auch für die Zukunft nutzbar gemacht.

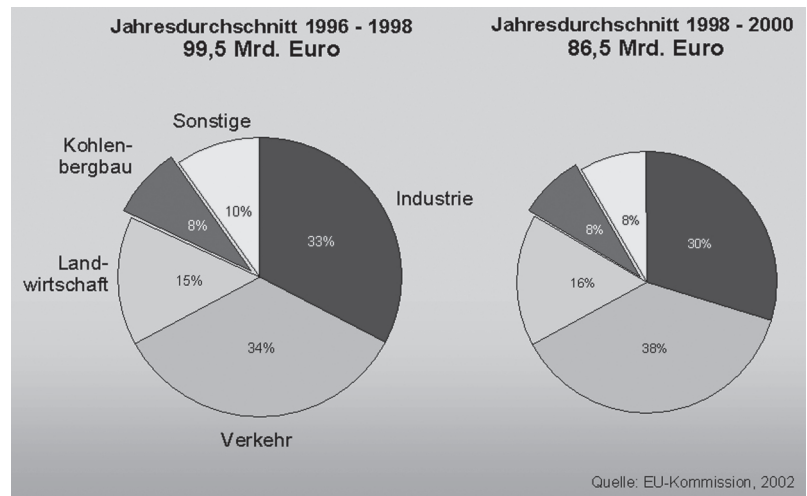
gleichartiger Organe in der EWG, die dann im Jahr 1967 fusioniert worden sind – mit Ausnahme des aus Vertretern der Kohle- und der Stahlindustrie gebildeten Beratenden Ausschusses der EGKS. Interessant hierbei ist, auch vor dem Hintergrund aktueller Überlegungen, daß die starke Stellung der damaligen Hohen Behörde der EGKS und heutigen EU-Kommission von den Mitgliedsstaaten so nicht in den EWG-Vertrag übernommen wurde.

Während der EGKS-Vertrag die institutionelle Balance zwischen Verwaltung und den Verwalteren durch besondere Rechte des Beratenden Ausschusses gegenüber der Hohen Behörde, der späteren Kommission der EU, herstellte, erhielt im EWG-Vertrag der Rat eine stärkere Position. Das Europäische Parlament hat erst nach und nach mehr Gestaltungs- und Kontrollspielraum erhalten. Die besondere Rolle des Beratenden Ausschusses der EGKS, der aus zahlenmäßig gleich starken Gruppen der europäischen Produzenten, Arbeitnehmern sowie Verbrauchern/Händlern von Kohle und Stahl bestand, blieb in der EGKS formal bis zum Ende der Vertragszeit erhalten. In der politischen Wirklichkeit hat die EU-Kommission die Ansichten, die Erfahrung und das Fachwissen der im Beratenden Ausschuss vertretenen hochrangigen Experten der Wirtschaftszweige Kohle und Stahl bei spezifischen Problemlagen gern genutzt – und das sicher nicht zum Nachteil der Gemeinschaft.

Kritischen Fragen zu grundsätzlichen industrie-, struktur- und umweltpolitischen Richtungen der EU-Kommission ist man jedoch zunehmend ausgewichen. Es war wohl immer mit der Arbeitsbelastung hochrangiger politischer EU-Beamter und der Kommissare zu erklären, wenn zu diesen Fragen in den letzten Jahren fast nur noch Fachbeamte in die offiziellen Sitzungen entsandt wurden.

Der Zwang zur Gemeinschaft und damit zum Konsens war im Beratenden Ausschuss der EGKS, auch jenseits der geschriebenen Regeln, prägend für alle Beteiligten und wirkte in den Mitgliedsstaaten weiter. Das gilt, mit nationalen Unterschieden, auch für das Verhältnis der Sozialpartner. Insbesondere in Deutschland, wo das Montanmitbestimmungsgesetz auch in zeitlicher Nähe zum EGKS-Vertrag, nämlich am 10. April 1951, verabschiedet wurde, hat sich dieser Zwang zur Gemeinschaft zu einem selbstverständlichen Willen zur Partnerschaft entwickelt.

Ein Beispiel für das Leerlaufen einer Initiative des Beratenden Ausschusses der EGKS war die Frage der Behandlung der Kontakte zu den sogenannten MOEL (mittel- und osteuropäischen Länder). Während im Beratenden Ausschuss der EGKS aufgrund der vorhersehbaren strukturellen Probleme der zukünftigen Beitrittsländer in den Sektoren Kohle und Stahl der Vorschlag entstand, das bewährte sozial- und strukturpolitische Instrumentarium der EGKS auf seine Übertragbarkeit zu prüfen und mit den betroffenen Industrien in unseren Nachbarländern zu diskutieren, wurden derartige bilaterale Kontakte vom Beratenden Ausschuss zwar hergestellt, deren Vertiefung aber mehr oder weniger brüsk von der Kommission



abgeblockt. Rat und EU-Parlament hatten sich mehrheitlich der Auffassung der EU-Kommission angeschlossen, sektorale Struktur- und Sozialpolitik hinter dem „horizontalen Ansatz“ verschwinden zu lassen. Das bestimmte dann auch die Praxis der EU-Dienststellen.

Bereits früher hatten sich bestimmte industriepolitische Instrumente, die der EGKS-Vertrag der Hohen Behörde an die Hand gegeben hatte, als wenig praktikabel erwiesen. Das für Krisenzeiten vorgesehene industriepolitische Instrumentarium in Gestalt von Produktionsquoten (Artikel 58 EGKS-Vertrag) und eines Verteilungssystems (Artikel 59 EGKS-Vertrag) erwies sich als sehr problematisch und wurde zumindest im Bereich der Kohle nicht eingesetzt. Der EWG-Vertrag hat solche Instrumente den europäischen Organen vorenthalten und sich statt dessen für staatliche Subventionen als bevorzugtes Mittel der wirtschaftspolitischen Einflußnahme entschieden. So war es auch folgerichtig, daß der Rat bei der Lösung der Strukturprobleme der Steinkohle nicht auf die nach EGKS-Vertrag durchaus mögliche Mengensteuerung durch die Kommission setzte, sondern im Weg der Kompetenzergänzung (Artikel 95 EGKS-Vertrag) seit dem Jahr 1965 befristete Steinkohlenbeihilferegulungen verabschiedete, die den Steinkohlenbergbau materiell mit den übrigen EWG-Branchen gleichstellte (Bild).

Zehnjährige Nachfolgediskussion

Schon im Jahr 1991 hatte die Kommission den Mitgliedsstaaten vorgeschlagen, von einer Verlängerung des Vertrags Abstand zu nehmen und Nachfolgeregelungen nur für einzelne Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen. Der Rat war daraufhin übereingekommen, diesem Vorschlag zu folgen und die EGKS fristgerecht zu beenden.

Seither, das heißt seit etwa zehn Jahren, ist eine zunehmend intensivere Diskussion über das sogenannte „Phasing-out“ beziehungsweise „Phasing-in“ der EGKS-Instrumente geführt worden. Dabei war von Anfang an klar, daß eine ganze Reihe von Bestimmungen des EGKS-Vertrags überholt war, da die Zuständigkeit längst auf die E(W)G übertragen worden war – zum Beispiel bei der Außenhandelspolitik – oder weil sich im EG-Vertrag vergleichbare allgemeine Bestimmungen befinden

Von der EU-Kommission genehmigte nationale Beihilfen.

und besondere Regelungen für den Montanbereich nicht mehr gerechtfertigt erschienen – zum Beispiel bei den Preis- und Wettbewerbsvorschriften. Hinsichtlich einiger spezieller Bestimmungen und Instrumente wurde dagegen lange kontrovers diskutiert, wobei im Ergebnis meist darauf verzichtet worden ist. Dies gilt etwa für die Fortführung der besonderen EGKS-Sozialmaßnahmen, an deren Stelle die EG-Sozialfonds-Bestimmungen treten, oder bezüglich der besonderen EGKS-Finanzierungshilfen für Infrastrukturprojekte und Unternehmensinvestitionen, die künftig wie in anderen Bereichen auch von der Europäischen Investitionsbank (EIB) geleistet werden sollen. Ob in diesen Bereichen tatsächlich ein gleichwertiger Ersatz geleistet wird, bleibt abzuwarten.

In drei Bereichen haben sich indessen EGKS-Nachfolgeregelungen als unabdingbar herausgestellt, weshalb unter dem Dach des EG-Vertrags entsprechende neue Rahmenwerke beschlossen worden sind. Diese Bereiche sind die Nachfolge der EGKS-Forschungsförderung, der spezifischen Beihilferegulungen für Kohle und für Stahl sowie des sogenannten Strukturierten Dialogs der Kommission mit den Vertretern der Produzenten, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler beider Montanindustrien, der bisher durch den Beratenden Ausschuß der EGKS wahrgenommen worden ist. Im Folgenden werden die Erwägungen und einzelne Etappen des Entscheidungsprozesses skizziert und die aus Kohlesicht wichtigsten Inhalte der getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Post-EGKS-Forschungsförderung

Die EGKS-Nachfolgediskussion konzentrierte sich geraume Zeit vorwiegend auf die Finanzaktivitäten der EGKS und die Verwendung des beträchtlichen Restvermögens, das sich Mitte 2002 auf ungefähr 1,6 Mrd. EUR beläuft. Die europäischen Verbände des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie unterbreiteten schon Mitte der 90er Jahre den Vorschlag, dieses Restvermögen, das aus dem Grundstock der von beiden Industrien bis zum Jahr 1997 erhobenen „Montanumlage“ gebildet worden war, einer Europäischen Montanforschungsstiftung zu widmen, mit der die Forschungsförderungsaktivitäten der EGKS in begrenztem Umfang fortgeführt werden könnten. Die Fördermittel sollten dabei gemäß den jeweiligen Anteilen an dem historischen Umlageaufkommen – das heißt im Verhältnis Stahl/Kohle von etwa 3:1 – aufgeteilt werden.

Die Mitgliedsstaaten der EGKS, die mit denen der heutigen EU identisch sind, und an die die Eigentumsrechte an den EGKS-Mitteln bei Vertragsende automatisch zurückfallen, haben diesen Vorschlag aufgegriffen. Sie haben allerdings den Stiftungsgedanken modifiziert und eine Haushaltslösung vereinbart. Der Europäische Rat von Amsterdam hat im Jahr 1997 grundsätzlich beschlossen – nachfolgende Räte haben diesen Beschluß schrittweise konkretisiert –, daß das Restvermögen der EGKS auf den EU-Haushalt übertragen, aber in einen Sonderfonds eingestellt wird, aus dessen Nettoerträgen künftig die Kohle- und

Stahlforschung gefördert werden. Materiell soll dieser Post-EGKS-Forschungsfonds Kontinuität zu den bisherigen, anerkannter Weise sehr effizienten EGKS-Forschungsprogrammen wahren. Die zur Verfügung stehenden Mittel, EU-weit etwa 60 Mill. EUR/a für Kohle (nun auch einschließlich der Braunkohle) und Stahl, werden jedoch deutlich geringer sein als im früheren EGKS-Rahmen. Deshalb sollen Kohle und Stahl ab dem Jahr 2002 mehr als bislang auch in das allgemeine EG-Forschungsrahmenprogramm eingegliedert werden.

Der neue Finanzmechanismus für die Forschungsförderung bei Kohle und Stahl wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Die Kommission hat ein Finanzszenario über zunächst 25 Jahre, das heißt bis zum Jahr 2026 aufgestellt, das stabile Förderbeträge vorsieht. Der Europäische Rat von Nizza hat Ende 2000 zudem eine Protokollerklärung zum reformierten EU-Vertrag beschlossen, mit der die Einrichtung des Kohle- und Stahl-Forschungsfonds gemeinschaftsrechtlich auf höchster Ebene sichergestellt werden soll. Da der Vertrag von Nizza aber noch nicht von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert und somit die vertragliche Grundlage des Post-EGKS-Forschungsfonds zum Zeitpunkt des Auslaufens des EGKS-Vertrags noch nicht abschließend geklärt sein würde, wurde eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten einberufen, die im Namen des Rats am 27. Februar 2002 einen „Beschluß über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ gefaßt hat (Entscheidung 2002/234/EGKS).

In diesem Beschluß erklären die Mitgliedsstaaten noch einmal formell als ihr letztendliches Ziel, „die EGKS-Mittel an die Europäische Gemeinschaft (EG) zu übertragen und einen gemeinsamen Forschungsfonds zu schaffen, der mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren zugute kommt“. Die Kommission wird ab dem 24. Juli 2002 mit der Verwaltung dieser Mittel betraut, wobei dies aus Gründen der erforderlichen Kohärenz nach besonderen Regeln und entsprechenden Finanzleitlinien geschehen soll. Der Nettowert des gemäß der Schlußbilanz am 23. Juli 2002 bestehenden Restvermögens, vorbehaltlich etwaiger Erhöhungen oder Minderungen infolge der Abwicklungsvorgänge der EGKS-Zeit, gilt als Sondervermögen für die Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, und wird zunächst als „EGKS in Abwicklung“, nach Abschluß der Abwicklungsvorgänge als „Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet.

Der finanzielle Teil des historischen Erbes der EGKS wird somit zukunftsorientiert eingesetzt und langfristig gesichert. Das Vermögen soll nach dem Gebot der langfristigen Rentabilität verwaltet werden. Die für die Forschungsförderung verfügbaren Nettoeinnahmebeträge sind auf Kohle und Stahl im Verhältnis 27,2 % zu 72,8 % aufzuteilen. Eine Änderung dieser prozentualen Aufteilung kann der Rat nur bei Erfordernis und einstimmig beschließen. Im Rahmen des Forschungsprogramms können zulässige Forschungsprojekte (bis zu 60 %), Pilot- und Demonstrationsprojekte (bis zu 40 %),

Tabelle 1. EU-Kohlebeihilfenentscheidungen: Laufzeiten und Beschlußfassungen.

Jahr	Entscheidung	Laufzeit	Beschlußfassung
1965	Nr. 3/65/EGKS Erstes gemeinschaftliches Beihilfesystem	Nach Verlängerung bis Ende 1970	17. Februar 1965
1971	Nr. 3/71/EGKS Zweites gemeinschaftliches Beihilfesystem	Bis Ende 1975	22. Dezember 1970
1976	Nr. 528/76/EGKS Drittes gemeinschaftliches Beihilfesystem	Bis Ende 1985	25. Februar 1976
1986	Nr. 2064/86/EGKS Viertes gemeinschaftliches Beihilfesystem	Bis Ende 1993	25. Juni 1986 (Rat) 30. Juni 1986 (Kommission)
1994	Nr. 3632/93/EGKS Fünftes gemeinschaftliches Beihilfesystem	Bis 23. Juli 2002	22. Dezember 1993 (Forschungsrat) 28. Dezember 1993 (Kommission)
2002	Sechstes gemeinschaftliches Beihilfesystem gemäß Artikel 87 III e i. V. m. Artikel 89 EG-Vertrag	Bis 31. Dezember 2010	7. Juni 2002 (Energierat)

Begleitmaßnahmen sowie auch unterstützende und vorbereitende F+E-Maßnahmen (bis zu 100 %) der betreffenden Sektoren aus Fondsmitteln finanziert werden. Bei der Verwaltung des Programms werden der Kommission ein „Ausschuß für Kohle und Stahl“ aus Vertretern der Mitgliedsstaaten, ständige „Beratungsgremien Kohle“ beziehungsweise „Stahl“ aus Branchenvertretern und zusätzliche sogenannte „Technische Fachgruppen Kohle und Stahl“ (von der Kommission in Sonderfällen ernannte technische Experten aus der Industrie mit Spezial-Know-how) zur Seite gestellt. In dem „Beratungsgremium Kohle“ etwa sind maximal 24 Sitze für Vertreter der nationalen und europäischen Verbände der Kohlenproduzenten, der Kohlenverbraucher, der Ausrüstungsindustrie und der Arbeitnehmer vorgesehen, wobei für ausgewogene und geeignete Fachkenntnisse sowie eine möglichst weitgehende geographische Repräsentation gesorgt sein soll.

Die mehrjährigen (das heißt zunächst für die Jahre 2002 bis 2007 festgelegten) technischen Leitlinien des Forschungsprogramms zielen ausdrücklich auf die Fortschreibung der EGKS-Forschungsprogramme unter besonderer Berücksichtigung des Konzepts einer nachhaltigen Entwicklung. Als „wissenschaftlich-technische und sozio-ökonomische Prioritäten“ speziell für die Kohlenforschung sind dabei festgelegt worden:

- ❖ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftskohle.
- ❖ Gesundheitsschutz und Sicherheit im Bergbau.
- ❖ Wirksamer Umweltschutz und bessere Nutzung der Kohle als saubere Energiequelle.
- ❖ Begrenzung der Außenabhängigkeit bei der Energieversorgung.

Gleichzeitig wird in den technischen Leitlinien offiziell bestätigt, daß „Forschung und technologische Entwicklung ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft im Hinblick auf die Versorgungssicherheit sowie die wettbewerbsfähige und umweltfreundliche Umwandlung und Nutzung der Gemeinschaftskohle (sind)“.

Neue Beihilferegulierung

Mit dem Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags endete auch die Laufzeit der seit dem Jahr 1994 gültigen EGKS-Steinkohlenbeihilfenrege-

lung, der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Hierfür war eine Nachfolgeentscheidung ohnehin zwingend (2).

Da der EGKS-Vertrag an sich ein striktes Beihilfeverbot vorsah, was aber infolge der Marktentwicklungen wiederum andere Ziele der Gemeinschaft gefährdet hätte, mußte im EGKS-Rahmen gemäß der Kompetenzergänzungsvorschrift des Artikels 95 für die unvorhergesehenen Fälle bei Kohle und Stahl jeweils ein spezifischer Beihilfekodex mit einstimmiger Zustimmung des Rats erlassen werden. Dies ist im Kohlesektor durch befristete Regelungen, mit denen Prüf- und Genehmigungskriterien für die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt aufgestellt worden sind, seit dem Jahr 1965 in wiederholter Folge geschehen. Auf dieser Basis sind bis heute (einschließlich der Restlaufzeit der EGKS-Regelung bis zum 23. Juli 2002) alle deutschen Steinkohlebeihilfen von der EU-Kommission genehmigt worden (Tabelle 1).

Die EU-Kommission selbst machte in ihren Verlautbarungen deutlich, daß die EGKS-Beihilferegulierung bereits vor dem Ende der EGKS mit den Beihilfebestimmungen des EG-Vertrags kompatibel waren. Im Hinblick auf die Kohlebeihilfen sprach sie sich im Jahr 1998 in ihrem Halbjahresbericht über die Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der auslaufenden letzten EGKS-Regelung sehr deutlich für eine materielle Kontinuität der Gemeinschaftsvorschriften im EG-Rahmen aus, ohne daß der Rat Einwände dagegen erhoben hätte. Die EGKS-Regelung, die vor allem auf die Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit sowie auf die Lösung der sozialen und regionalen Probleme der Rücknahme der Fördertätigkeit gerichtet war, habe einen „angemessenen Rahmen für die Anpassungen im Steinkohlenbergbau der Europäischen Union“ gebildet und „zugleich eine gute Ausgangsbasis für die Annäherung des Systems der staatlichen Beihilfen in den MOEL“ geschaffen. Außerdem, so der Halbjahresbericht der Kommission, „integrierte diese Regelung die Kohlenindustrie in den allgemeinen Kontext der Energiepolitik, wie sie im Weißbuch (über die Energiepolitik in der EU von 1996) definiert ist, und öffnete somit die Perspektiven für die Zeit ab 2002“.

In ihrem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ von Ende 2000, in dem insbesondere vor den Risiken der

zunehmenden Abhängigkeit der EU von Energieimporten aus dritten Ländern gewarnt und zur Gegensteuerung unter anderem die Schaffung eines heimischen Primärenergiesockels unter Einbezug der heimischen Steinkohle empfohlen wird, hat sich die Kommission ebenfalls mit den Kohlebeihilfen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags befaßt. Sie sprach sich dabei für eine weitere Umstrukturierung der Kohlenindustrie, aber auch für die Aufrechterhaltung einer Mindestproduktion von Steinkohle in der Gemeinschaft durch weitere Beihilfen aus, um den Zugang zu den Lagerstätten, eine funktionsfähige Infrastruktur, das technische Know-how und eine Kernbelegschaft zu bewahren (3).

Formal war trotz mancher anderslautender Behauptung im politischen Raum von vorneherein klar, daß der EG-Vertrag in seinen beihilferechtlichen Bestimmungen genug Spielraum auch für Kohlebeihilfen der bisherigen und von der Kommission empfohlenen Art enthält und Ratsentscheidungen darüber durch verschiedene Vertragsgrundlagen sowie die Möglichkeit der qualifizierten Mehrheit sogar leichter zu fassen sind als in der EGKS. Hinzu kommt, daß im EG-Rahmen die Gestaltung staatlicher Kohlebeihilfen als Instrument der Energiepolitik gemäß dem Subsidiaritätsprinzip vornehmlich in die nationale Zuständigkeit fällt.

Das ist aber von Gegnern der praktizierten Kohlepolitik zunächst nicht eingesehen worden. In Unkenntnis des europarechtlichen Hintergrunds wurde die diskutierte Beihilferegulierung auf EG-Vertragsbasis zudem oftmals vereinfachend mit „Anschlußregelung des EGKS-Vertrags“ bezeichnet, was die generelle Bedeutung dieser Beihilferegulierung überzeichnet und zugleich den EGKS-Vertrag in falsches Licht stellt.

Im Juli 2001 legte die Kommission sodann einen Vorschlag für eine Ratsverordnung über staatliche Beihilfen an den Steinkohlenbergbau auf der Basis von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 89 EG-Vertrag vor, der eine Entscheidung des Rats mit qualifizierter Mehrheit vorsah und sich inhaltlich weitgehend auf die Überlegungen zu den Kohlebeihilfen des oben genannten Grünbuchs zur Energieversorgungssicherheit stützte. Nach langwierigen, schwierigen und zum Teil kontroversen Erörterungen dieses Vorschlags kam der Energierat am 7. Juni 2002 zu einer „politischen Einigung“, die dem Kommissionsvorschlag doch weitgehend entspricht. Der im EU-Energierat vereinbarte Verordnungstext ist bekannt gemacht worden als Ratsdokument 9865/1/02 REV 1 ENER 130 CHAR 21 vom 28. Juni 2002.

Vorausgegangen waren – worauf die Ratsverordnung ausdrücklich hinweist – im Prinzip zustimmende offizielle Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, des Beratenden Ausschusses der EGKS und des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EU. Aufgefordert worden war auch der Ausschuß der Regionen der EU, der aber auf eine gesonderte Stellungnahme verzichtete und auf seine bereits vorliegenden allgemeinen beihilfenpolitischen Positionen verwies.

Die neue EG-Ratsverordnung über staatliche Beihilfen an den Steinkohlenbergbau hat wie ihre EGKS-Vorgängerregelung eine Laufzeit von rund 8,5 Jahren, das heißt sie gilt bis zum 31. Dezember

2010. Bis Ende 2006 soll die Kommission einen Erfahrungsbericht vorlegen, in dem sie die Ergebnisse und Effekte der Verordnung bewertet (Artikel 11) und dem Rat „gegebenenfalls“ geeignete Verbesserungsvorschläge für die Zeit ab dem Jahr 2008 unterbreiten kann (Artikel 13).

Explizites Ziel der neuen Kohlebeihilfenregelung ist es, zur weiteren Umstrukturierung der Kohlenindustrie beizutragen und dabei den sozialen und regionalen Aspekten Rechnung zu tragen, aber auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, als Vorsorgemaßnahme eine Mindestproduktion an heimischer Steinkohle aufrechtzuerhalten, um den Zugang zu den Reserven zu garantieren (Artikel 1). In der Präambel wird ausdrücklich Bezug genommen auf die strategischen Erwägungen des Grünbuchs zur Energieversorgungssicherheit, in denen in Anbetracht der bestehenden Energiesituation die Verfügbarkeit der Gemeinschaftskohle auch künftig für erforderlich erachtet wird. Im Sinn des allgemeinen Vorsorgegebots sei es zur Stärkung der Energiesicherheit gerechtfertigt, Steinkohlenproduktionskapazitäten durch staatliche Beihilfen aufrechtzuerhalten.

Die Notwendigkeit einer weiteren Umstrukturierung wird damit laut Präambel nicht in Frage gestellt. Produktionseinheiten, die nicht Teil eines Plans für den Zugang zu den Steinkohlenreserven sein können, müssen indes temporär Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit bekommen können, damit die sozialen und regionalen Konsequenzen der Stilllegung abgefedert und im Zuge der Umstrukturierung adäquate Maßnahmen für neue wirtschaftliche Entwicklungen angestoßen werden können. Durch die Degression der Steinkohlenbeihilfen sollen die Mitgliedsstaaten in Anbetracht ihrer Haushaltsbeschränkungen zugleich befähigt werden, verstärkt Beihilfen zugunsten erneuerbarer Energien einzusetzen. Umgekehrt soll die Umstrukturierung nicht den Erhalt einer Mindestproduktion an subventionierter Steinkohle gefährden, die – so stellt die Präambel ebenfalls ausdrücklich heraus – über den Beitrag zur Energiesicherheit hinaus auch dafür benötigt wird, die führenden Position der europäischen Bergbau- und sauberen Kohlennutzungstechnologie aufrechtzuerhalten und ihren Export in die großen Nicht-EU-Kohlenländer zu ermöglichen. Von einer solchen Politik verspricht sich die Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zur Klimavorsorge.

Gemäß der neuen Ratsverordnung dürfen die Beihilfen ausschließlich der Kostendeckung der Steinkohlenproduktion dienen, die für die Stromerzeugung, die Kraft-Wärme-Kopplung, die Koksproduktion oder als Einblaskohle in der Stahlindustrie eingesetzt wird. Davon unberührt bleiben staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung, den Umweltschutz oder Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Artikel 3).

Im einzelnen sind gemäß der neuen Ratsverordnung zulässig: „Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit“ (Artikel 4) – dies aber nur noch befristet bis Ende 2007 im Rahmen eines sogenannten „Stilllegungsplans“ und weiterhin unter der Bedingung, keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kohlenkäufern und -nutzern hervorzurufen. Erlaubt sind des weiteren „Beihilfen

Tabelle 2. Bisherige und neue EU-Kohlenbeihilfenregelung im Vergleich.

<p>Bisherige Rechtsgrundlage KOM-Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vom 28. Dezember 1993 (mit einstimmiger Zustimmung des Rats gemäß Artikel 95 EGKS-Vertrag), in Kraft getreten am 1. Januar 1994.</p>	<p>Neue Rechtsgrundlage Ratsverordnung über staatliche Beihilfen an den Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 87 III e) und Artikel 89 EG-Vertrag (Ratsentscheidung mit qualifizierter Mehrheit).</p>
<p>Ziele (gemäß Artikel 2 der Entscheidung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ „In Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen.“ ▷ „Lösung der sozialen und regionalen Probleme, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind.“ ▷ „Erleichterung der Anpassung des Kohlenbergbaus an die Umweltschutznormen.“ 	<p>Ziele (gemäß Artikel 1 der Verordnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Berücksichtigung der sozialen und regionalen Aspekte der Umstrukturierung des Sektors. ▷ Notwendigkeit der Aufrechterhaltung, als Vorsorgemaßnahme, einer Mindestförderung an heimischer Steinkohle, um den Zugang zu den Reserven zu garantieren.
<p>Energieversorgungssicherheit als Begründung in Präambel nur rudimentär angelegt. Bezug auf „Konzept der Diversifizierung der Energieträger und ihrer Bezugsquellen unter Einbeziehung einheimischer Energieressourcen im Rahmen bestehender Energiekonzepte“, Gefahr eines anhaltenden Versorgungsengpases auf dem stabilen Weltkohlenmarkt „weitgehend – wenngleich nicht völlig – ausgeschlossen“.</p>	<p>Stärkung der Energiesicherheit als Leitmotiv in Präambel explizit zum Ausdruck gebracht. Bezug auf das Grünbuch der KOM zur Versorgungssicherheit. Infolge der weltpolitischen Situation Neubewertung der geopolitischen Risiken für das Energieangebot und der Bedeutung heimischer Primärenergiequellen, daher soll auch Zugang zu eigenen Kohlenreserven beziehungsweise Verfügbarkeit von Gemeinschaftskohle erhalten werden.</p>
<p>Zulässige Arten von Beihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Betriebsbeihilfen (Artikel 3). ▷ Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit (Artikel 4). ▷ Beihilfen bei außergewöhnlichen Belastungen, das heißt zur Deckung von Altlasten (Artikel 5). <p>Außerdem sind spezifische F+E-Beihilfen (Artikel 6) und Umweltschutzbeihilfen (Artikel 7) im Einklang mit den Gemeinschaftsrahmenvorschriften möglich.</p>	<p>Zulässige Arten von Beihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Beihilfen „für den Zugang zu den Steinkohlenreserven“ (Artikel 5), und zwar Beihilfen zur – laufenden Produktion (= Betriebsbeihilfen). – Anfangsinvestition (= einmaliger Zuschuß für Aufschluß neuer Lagerstätten). ▷ Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit, nur befristet bis zum Jahr 2007 (Artikel 4). ▷ Beihilfen bei außergewöhnlichen Belastungen, das heißt zur Deckung von Altlasten (Artikel 7).
<p>Kriterien für Betriebsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Deckung der Differenz Produktionskosten/Marktpreis für Importkohle. ▷ Tendenzielle reale Kostendegression. ▷ „Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan“ als Basis. <p>Dagegen Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit nur auf Basis eines „Stilllegungsplans“.</p>	<p>Kriterien für Betriebsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Deckung der Differenz Produktionskosten/Marktpreis für Importkohle. ▷ Gesamtvolumen „muß einem abnehmenden Trend folgen, der zu einem nennenswerten Abbau dieser Beihilfen führt“. ▷ Nach dem Jahr 2003 kein höheres Beihilfenvolumen als im Jahr 2001 im EGKS-Rahmen genehmigt. ▷ Zugangsplan zu Steinkohlenreserven als Basis.
<p>Monitoring: Alljährlicher Durchführungsbericht der KOM, zudem bis zum Jahr 1997 (erschieden 1998) Erfahrungsbericht mit „Prüfung der Lage“, in dem die KOM auch „geeignete Änderungen vorschlagen“ konnte – dies hat sie seinerzeit nicht für nötig befunden, sondern EGKS-Regelung als „angemessenen Rahmen“ auch für die Zukunft erachtet.</p>	<p>Monitoring: Bis Ende 2006 Erfahrungsbericht der Kommission, der die Ergebnisse der Umstrukturierung im Kohlektor und den Beitrag der Kohle zur Energiesicherheit auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie sowie der sozialen und regionalen Folgen bewertet. Gegebenenfalls soll die KOM Verbesserungsvorschläge für die Zeit ab 1. Januar 2008 unterbreiten.</p>
<p>Jährliches Notifizierungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren</p>	<p>Jährliches Notifizierungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren mit Bezug auf allgemeine EG-Beihilfeneuerungsverordnung, für Kohlektor allerdings erweiterte Berichtspflichten der betreffenden Unternehmen und Mitgliedsstaaten.</p>
<p>Laufzeit: 1. Januar 1994 bis 23. Juli 2002 (~ 8,5 Jahre).</p>	<p>Laufzeit: 24. Juli 2002 bis 31. Dezember 2010 (~ 8,5 Jahre).</p>

für den Zugang zu den Steinkohlenreserven“ (Artikel 5), die unterteilt sind in einmalige Anfangsinvestitionsbeihilfen in Form von Kostendeckungszuschüssen bis maximal 30 % für den Aufschluß neuer Lagerstätten (Artikel 5, Absatz 2) – dies ist eine ganz neue Beihilfenkategorie im europäischen Kohlebeihilfenrecht, die auf britisches Drängen in die Verordnung aufgenommen worden ist – sowie Betriebsbeihilfen beziehungsweise „Beihilfen zur laufenden Produktion“ für einzelne Produktionseinheiten oder Gruppen von Produktionseinheiten (in einem Unternehmen), sofern

diese im Rahmen eines bei der Kommission anzumeldenden und von ihr zu prüfenden Plans für den Zugang zu den Steinkohlenreserven die wirtschaftlich günstigsten Aussichten (Artikel 5, Absatz 3). Die befristeten Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit sowie die Betriebsbeihilfen müssen zusammengenommen einem abnehmendem Trend folgen, der zu einem nennenswerten Abbau dieser Beihilfen führt (Artikel 6). Das Volumen dieser Beihilfen darf zudem in keinem Jahr nach 2003 höher sein als die noch im EGKS-Rahmen für das Jahr 2001 genehmigte Sum-

me vergleichbarer Beihilfen. Für die Höhe der Beihilfen für den Zugang zu den Steinkohlenreserven gibt es ansonsten keine Obergrenze.

Wie bisher sind ferner „Beihilfen bei außergewöhnlichen Belastungen“ möglich (Artikel 7), mit denen die Altlasten des früheren Bergbaus (wie fortbestehende Sozialverpflichtungen, Umschulungsmaßnahmen, a.o. Abwertungsverluste, Flächenaufbereitung und Wasserhaltungskosten) gedeckt werden können.

Das Notifizierungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der neuen Ratsverordnung (Artikel 9 und 10) stützt sich auf die allgemeine EG-Beihilfenverfahrensverordnung Nr. 659/1999, erweitert diese aber um zahlreiche, gegenüber dem EGKS-Rahmen ausgeweitete Mitteilungs- und Berichtspflichten sowohl der betroffenen Unternehmen als auch der jeweiligen Mitgliedsstaaten (zum Beispiel auch über deren Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen). Die Bekanntgabe der Standortentscheidungen für die Bergwerke, die in einen Stilllegungsplan einbezogen sind und deshalb nur noch bis längstens 2007 Beihilfen erhalten dürfen, kann aus besonderen Gründen bis zum 30. Juni 2004 verschoben werden (Artikel 9, Absatz 8).

Die endgültige Einigung des Rats liegt sehr nahe an dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag. EU-Energiekommissarin de Palacio hat sich demzufolge auch „sehr erfreut“ über diese Einigung geäußert und sie als „ausgewogene Lösung“ bezeichnet, die es gestatten werde, „die schrittweise Umstrukturierung des Steinkohlensektors, von dem immer noch viele Arbeitsplätze in Europa abhängen, unter den bestmöglichen Voraussetzungen fortzusetzen ... und (die) eindeutig an(erkennt), daß die Risiken einer zu starken Abhängigkeit von Energieimporten die Erhaltung einer europäischen Primärenergieproduktion in den kommenden Jahren notwendig machen“ (4).

Auch Bundeswirtschaftsminister Müller betrachtet die erzielte Einigung als „großen Erfolg“. Angesichts der zunächst sehr kritischen Haltung vieler Mitgliedsstaaten und einiger Forderungen nach Festlegung eines Enddatums für die Kohlebeihilfen sei die jetzt gefundene Regelung „von großer Bedeutung für die Mitgliedsstaaten, die ihre Kohlenproduktion unterstützen“. Dies sind außer Deutschland noch Großbritannien, Spanien und (bis zum Jahr 2005) Frankreich (5). Aus deutscher Sicht schafft die neue Ratsverordnung endlich die vollständige gemeinschaftsrechtliche Absicherung des bis zum Jahr 2005 laufenden nationalen Kohlenkompromisses von 1997 und der darin zugesagten Finanzplafonds. Auch für den Anschlußzeitraum bis zum Jahr 2010 wird, soweit hierbei möglich, Klarheit und Planungssicherheit über den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen hergestellt. Die Befristung der Beihilfen zur Rücknahme der Förderfähigkeit (bis zum Jahr 2007) steht dazu nicht im Widerspruch, sondern kann als Ausdruck des auch von der Kommission akzeptierten Sockelbergbaus verstanden werden. Forderungen nach einem Auslaufbergbau sind von der EU jedenfalls eine Absage erteilt worden, eine längerfristige Sockelförderung aus Gründen der Energiesicherheit – deren Relevanz für die Steinkohlensubventionierung in Europa mit der neuen Regelung

deutlicher als bisher hervorgehoben wird – über das Jahr 2010 hinaus bleibt möglich.

Da die aus den Beihilfengenehmigungen der Jahre 2000 und 2001 nachlaufenden Stilllegungsentscheidungen erst bis zum Jahr 2004 konkretisiert werden müssen, können sie im Zusammenhang mit der für das Jahr 2003 auf nationaler Ebene vorgesehenen Entscheidung über die Anschlußfinanzierung der Steinkohlebeihilfen ab dem Jahr 2006 getroffen werden. Geklärt ist nunmehr auch, daß eine Umwidmung von Steinkohlenbeihilfen in andere Verwendungszwecke, etwa Regionalbeihilfen, gemeinschaftsrechtlich auch künftig ausgeschlossen ist. Alles andere wäre weit entfernt von den auch für andere Beihilfen und Sektoren geltenden Regeln und Grundsätzen gewesen (Tabelle 2).

Wie für den Steinkohlenbergbau wird auch für die Stahlindustrie ab dem 24. Juli 2002 eine neue Gemeinschaftsregelung der Beihilfen in Kraft treten, denn der bisherige (sechste) EGKS-Beihilfekodex Stahl endet ebenfalls mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags. Hierfür hat die Kommission im Frühjahr 2002 einen bis Ende 2009 geltenden „Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ mitgeteilt, der auch „Rettungs-, Umstrukturierungs- und Schließungsbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie“ einschließt, die materiell an den relativ strengen stahlspezifischen EGKS-Kodex anknüpfen.

Künftige Vertretung von Kohle- und Stahlbelangen im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

Der bei der Kommission gebildete „Beratende Ausschuß“ (mit Sitz in Luxemburg), in dem eine gleiche Anzahl von Vertretern der Erzeuger, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler repräsentiert waren – insgesamt waren es zuletzt 108 Mitglieder aus allen 15 EU-Mitgliedsstaaten –, gehörte über fünf Jahrzehnte zu den eigenständigen sowie besonders bewährten und geachteten Einrichtungen der EGKS. Der Beratende Ausschuß mußte von der Kommission (beziehungsweise der vormaligen „Hohen Behörde“), in dem vom EGKS-Vertrag bestimmten Fällen angehört werden, bevor eine Entscheidung getroffen wurde. Er konnte überdies in allen Fällen angehört werden, in denen die Kommission das für angebracht hielt, und auch aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben. Der Beratende Ausschuß hat dabei ein selbst für europäische Verhältnisse hohes Maß an konsensuellem Geist entwickelt, der es ermöglichte, auch bei erheblichen Interessensgegensätzen und schwierigen Krisensituationen den Sachverstand der Akteure des Kohle- und Stahlsektors über die Ländergrenzen hinweg zu bündeln. Dadurch konnten gemeinsam mit der Kommission abgewogene und konstruktive Lösungsvorschläge für die vielfältigen Probleme der beiden Montanindustrien erarbeitet werden.

Im September 2000 legte die Kommission nach langer Diskussion eine Mitteilung über „Zukunft des strukturierten Dialogs nach Auslaufen des EGKS-Vertrags“ vor, in dem sie die Erfahrungen

und Methoden des Beratenden Ausschusses sowie sein proaktives Vorgehen im sozialen Dialog und der Konzertierung als beispielhaft würdigte.

Indes sprach sich die Kommission in Anbetracht der Ergebnisse der Diskussion im Rat gegen eine eigenständige Fortführung des Beratenden Ausschusses und für die Übernahme seiner Errungenschaften in den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA), das in Artikel 257 EG-Vertrag fixierte allgemeine Konsultativorgan der Zivilgesellschaft der Union, aus. Der Beratende Ausschuß selbst nahm das in seiner Entschließung vom Januar 2001 mit einem gewissen Bedauern zur Kenntnis, anerkannte jedoch, daß die Integration in den WSA eine adäquate Lösung für dieses spezifische Erbe der EGKS sein könnte. Zugleich sah er dafür aber die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als notwendig an. Dazu gehören beispielsweise eine ausreichende und den Belangen der Mitgliedsstaaten und vertretenen Kategorien angemessene Anzahl hochkarätiger, sachverständiger Mitglieder, eine gewisse organisatorische Autonomie innerhalb des WSA sowie eine hinreichende Ausstattung mit Haushaltsmitteln und administrativen Ressourcen.

Auf dieser Basis wurden bilaterale Verhandlungen mit dem WSA (unter informeller Beteiligung der Kommission) aufgenommen, die im Ergebnis zwar den EGKS-Vertretern Zugeständnisse im Anspruchsniveau abverlangten, aber den geforderten Voraussetzungen weitgehend entsprechen. Auch innerhalb des WSA sind die Chancen erkannt worden, die sich aus der Integration des Erfahrungsschatzes, des Sachverständigen und der Ressourcen der EGKS ergeben, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende EU-Osterweiterung, bei der gerade die Umstrukturierungsprobleme in den Montansektoren eine besondere Rolle spielen werden. Erschwert wurde der ganze Prozeß allerdings dadurch, daß nach der Vertragsreform von Nizza die Anzahl der WSA-Mitglieder der EU-15 nicht erhöht wird – zusätzliche Sitze werden nur im Rahmen der EU-Erweiterung vergeben, nicht für die Eingliederung der EGKS.

Vereinbart worden ist die Einrichtung einer „Beratenden Kommission für Kohle, Stahl und industrielle Umstellung“ (BKKSIU) innerhalb des WSA, die sich neben einer Anzahl ordentlicher WSA-Mitglieder aus dreißig „Experten“ aus der Kohlen- und Stahlindustrie der EU zusammensetzt. Für diesen Expertenkreis werden zusätzlich zu den dreißig Vollmitgliedern dreißig Stellvertreter ernannt. Die Ernennungen erfolgen auf der Grundlage der repräsentativsten europäischen Organisationen (für die Kohlenproduzenten etwa ist dies die europäische Dachvereinigung CECOS beziehungsweise EURACOAL, für die Kohlenarbeitnehmer der EMCEF). Die Aufteilung der dreißig Experten auf Kohle und Stahl wird gemäß der Gewichte beider Sektoren im Beratenden Ausschuß beziehungsweise gemäß dessen Zusammensetzung am Ende der EGKS auf neun für den Kohlesektor und 21 für den Stahlsektor festgelegt. Von den neun Mitgliedern des Kohlesektors wiederum sollen je drei auf die Kategorien der Produzenten (davon eines von der deutschen Steinkohle), der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher

und Händler entfallen. Für jede Kategorie soll eine ausgewogene Aufteilung auf die EU-Mitgliedsstaaten anhand der Kohlenbeziehungsweise Stahlproduktion und der Anzahl der Beschäftigten gewährleistet werden, gegebenenfalls auch mit Rotation. Die Erstbenennung erfolgt durch Auswahl aus den bis dahin aktiven Mitgliedern des Beratenden Ausschusses der EGKS.

Ausblick

Mit den Markt- und Wettbewerbsverhältnissen hat sich auch das Bild der Steinkohlenförderung in Europa in den letzten 50 Jahren grundlegend verändert. Es wird heute mehr und mehr von High-Tech bestimmt. Unter den schwierigen Standortbedingungen Europas ist die modernste Bergbautechnologie der Welt entstanden. Der Steinkohlentiefbau am Anfang des 21. Jahrhunderts ist voll mechanisiert, die Betriebsabläufe sind computergesteuert und weitgehend automatisiert. Die Kostennachteile gegenüber der zum Teil im Tagebau und ohne vergleichbare Umwelt- und Sicherheitsstandards gewinnbaren Steinkohle in Übersee konnten dadurch jedoch nicht ausgeglichen werden. Der schon jahrzehntelange Umstrukturierungsprozeß im europäischen Steinkohlenbergbau wird infolgedessen weitergehen. Schon seit einiger Zeit überwiegen die Importe aus dritten Ländern auf dem EU-Steinkohlenmarkt, wengleich das Gewicht der heimischen Förderung bereits in naher Zukunft durch die EU-Osterweiterung wieder zunehmen wird.

Aus energie- und technologiepolitischen Gründen – das zeigt der Begründungsteil der neuen Ratsverordnung über die Steinkohlenbeihilfen – kann auch in den Mitgliedsstaaten der EU-15 auf einen Sockel heimischer Steinkohle und ihren Beitrag zu einem ausgewogenen Energiemix nicht verzichtet werden. Die Stromerzeugung ist dabei heute und in Zukunft das wichtigste Einsatzgebiet der Kohle in Europa und weltweit. Kohle ist die Basis für rund 25 % des in der EU erzeugten Stroms, in den Beitrittsländern ist ihr Anteil zum Teil erheblich höher. Bei den modernen sauberen und effizienten Kohlentechnologien (Clean Coal Technologies) hat die EU eine Spitzenstellung. Diese Technologien werden weiter entwickelt und erlauben es, der Kohle in Europa nicht nur eine „glorreiche Vergangenheit“ zu attestieren, so das EU-Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit, sondern ihr auch eine nachhaltige Zukunft zu prognostizieren.

Quellennachweis

1. Präambel des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951.
2. Reichel, Wolfgang: Eine neue Beihilfenregelung für die Steinkohle nach dem Jahr 2002 auf Basis des EG-Vertrags. In: *Glückauf* 136 (2000), Nr. 7/8, S. 406-410.
3. Reichel, Wolfgang; van de Loo, Kai: Grünbuch der EU-Kommission zur Energieversorgungssicherheit: Zugang zu den Steinkohlenreserven langfristig erhalten. In: *Glückauf* 137 (2001), Nr. 1/2, S. 40-44.
4. Pressemitteilung der EU-Kommission IP/02/835 vom 7. Juni 2002.
5. Pressemitteilung des BMWi vom 7. Juni 2002.